

**Aufnahmevertrag
für einen Platz in der Kindertagesstätte Obergurig**

Krippenbereich: / Kindergartenbereich:

Für das Kind

Name, Vorname: _____

geb. am: _____.____._____

voraussichtliches Einschulungsjahr des Kindes: _____

Anschrift: _____
Name der Sorgeberechtigten

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefonnummer:

Handy Mutter: _____

Handy Vater: _____

Festnetz: _____

beantrage ich die Aufnahme ab _____.____._____ in die Kindertagesstätte „Spatzennest“ Obergurig.

1. Betreuungszeiten:

Betreuungszeit täglich bis:

4,5 Stunden

6 Stunden

9 Stunden

10 Stunden

11 Stunden

8.00 – 14.00 Uhr

9.00 – 15.00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind in der Regel für Kinder bis zum Schuleintritt:

Montag bis Freitag 6.00 – 17.00 Uhr

8.00 – 14.00 Uhr / 9.00 – 15.00 Uhr (6 Stunden)

7.30 – 12.00 Uhr Halbtagsbetreuung (4,5 Stunden)

Die Einrichtung bleibt in der 5. Sommerferienwoche für die Dauer von 5 Tagen geschlossen.
Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.

2. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind entsprechend der Anmeldungen unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme v. H. der vollen Monatsbeiträge zu entrichten.

Die Kosten dafür können Sie dem aktuellen Beitragsverzeichnis entnehmen. Dieses wird jährlich zum 01.08. anhand der Betriebskosten für die Kindertagesstätte aktualisiert und ist auf der Homepage der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde einsehbar.

Wir bitten Sie, den Elternbeitrag bis zum 20. des laufenden Monats auf das Konto der Gemeindeverwaltung,
DE36 8555 0000 1000 001675, der Kreissparkasse Bautzen einzuzahlen.

Bevorzugt erteilen Sie bitte der Gemeindeverwaltung Obergurig eine Einzugsermächtigung von Ihrem Konto, somit ersparen Sie sich bei Terminüberschreitungen die Mahngebühren. Ermäßigungen für Alleinerziehende und Ermäßigungen für die Betreuung mehrerer Kinder einer Familie, welche eine Einrichtung besuchen, werden laut oben genanntem Verzeichnis gewährt.

Die **Eingewöhnung** beginnt mit Vertragsbeginn, umfasst im Krippenbereich eine Zeitspanne von vier Wochen und im Kindergartenbereich zwei Wochen. Die Phase wird mit einer Betreuungszeit von 4,5 Stunden berechnet. Dies ist eine Pauschale und entspricht nicht der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder. Der zeitliche Rahmen wird von den Fachkräften entsprechend dem Tempo des Kindes vorgegeben und beinhaltet keine Schlafphase in der Mittagszeit.

3. Verpflegungspauschale:

Für Verpflegungskosten wird eine Pauschale erhoben, einsehbar im aktuellen Beitragsverzeichnis.

4. Kosten für Mehrbetreuung

Bei einer Betreuung von den in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein Zusatzbetrag erhoben.

Der Zusatzbeitrag richtet sich dabei danach, ob der weitere Betreuungsbedarf **innerhalb oder außerhalb** der regulären Öffnungszeiten liegt. Die Zusatzbeiträge entnehmen Sie bitte dem aktuellen Beitragsverzeichnis.

5. Abholberechtigung

Kinder, die in unserer Einrichtung angemeldet sind, dürfen nur von Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder von Personen die durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten dafür autorisiert wurden.

6. Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Personen-/Sorgeberechtigten

Die Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung durch Kündigung ist zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist der Leiterin der Einrichtung bis zum 30. des Vormonates, indem das Kind die Einrichtung letztmalig besucht, schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit. Nach ergangenem Bescheid kann die Änderung der Benutzung der Kindertageseinrichtung erfolgen, wobei eine mindestens dreimonatige Haltefrist der Änderung einzuhalten ist. Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen, zum Beispiel zum Zweck der Kostenersparnis durch die Eltern, sind nicht zulässig.

Bei Nichtantritt des Platzes und Kündigung des Aufnahmevertrages innerhalb von weniger als drei Monaten vor Betreuungsbeginn wird eine Ausfallgebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen fällig. Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt den Parteien vorbehalten.

7. Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde

Die Gemeinde kann den Bescheid zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen widerrufen, insbesondere wenn

1. das Kind spezieller Hilfe bedarf, welche die Kindereinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
2. die Personen-/Sorgeberechtigte trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Bei Zahlungsrückständen von einem Monat ergeht eine Zahlungsaufforderung.

Bei Zahlungsrückständen von zwei Monaten erfolgt eine Anhörung nach § 28 VwVfG. Erfolgt dann keine Begleichung der offenen Forderungen der Gemeinde durch die Eltern, muss die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgen.

Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Kindertageseinrichtung bedarf es keinem gesonderten Bescheid der Gemeinde. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Erklärung.

Die Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung vom 27.10.2014, geändert am 25.04.2016, 26.06.2018, 26.06.2019, 29.09.2020, 27.02.2023 und 23.10.2023 (Kindertageseinrichtungssatzung) sowie die Neufassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG), bilden die Grundlage zur Aufnahme Ihres Kindes in der genannten Einrichtung.

Datum:

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Erziehungs-/Sorgeberechtigte

Unterschrift:

Kindertagesstätte

Unterschrift:

Gemeinde